

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 28**München, den 15. Dezember****2000**

Datum	Inhalt	Seite
8.12.2000	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I	792
21.11.2000	Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung 753-1-4-U	793
23.11.2000	Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung 2023-1-I	799
28.11.2000	Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung -JFPO) ... 792-7-E	802
29.11.2000	Verordnung über das maschinell geführte Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister 315-6-J	814
30.11.2000	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses 2013-1-2-F	816
30.11.2000	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Grundsätze für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Beamte der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts 2032-3-4-4-UK/WFK	872
30.11.2000	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach § 99 Abs. 6 des Steuerberatungsgesetzes 610-12-J	872
12.12.2000	Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO)	873
1.12.2000	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Neunten Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West (4) 230-1-11-U	886

1100-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 8. Dezember 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹In jeder Wahlperiode kann ein Mitglied des Bayerischen Landtags auf Antrag für mandatsbedingte Informations- und Kommunikationseinrichtungen einschließlich der entsprechenden Schulungen gegen Nachweis bis zu 20.000 DM erstattet erhalten, wobei ein Eigenanteil von 15 v.H. zu leisten ist. ²Die Einrichtungen sind Eigentum des Mitglieds des Landtags. ³Bei einer Veräußerung innerhalb von vier Jahren ab Rechnungsstellung ist der Zeitwert bzw. der höhere Verkaufserlös vom Mitglied des Bayerischen Landtags zu erstatten. ⁴Das Gleiche gilt bei einem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag, wobei für die Berechnung des Zeitwerts das Ende des fünften Monats nach Ausscheiden maßgebend ist. ⁵Bei der Berechnung des Zeitwerts wird von einer Wertminderung von jährlich 25 v.H. der Anschaffungskosten abzüglich des Eigenanteils ab dem Tag der Rechnungsstellung ausgegangen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 Buchst. c und d gelten auch für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Enquete-Kommissionen, des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der Datenschutzkommission.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Auf Antrag werden einem Mitglied des Bayerischen Landtags zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit im Rahmen von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen in dem im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang Aufwendungen gegen Nachweis erstattet. ²Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen für Personen, die mit dem Mitglied des Landtags

verheiratet, oder im ersten Grad verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind, sowie Aufwendungen für Beraterverträge, die keine konkreten Leistungen zum Vertragsinhalt haben.

³Der Erstattungsanspruch besteht ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens ab Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags. ⁴Es werden monatliche Abschlagszahlungen an das Mitglied des Bayerischen Landtags geleistet. ⁵Bis spätestens 15. Februar ist für das vorausgegangene Kalenderjahr Rechnung zu legen und sind nicht verbrauchte Mittel zurückzuerstatten. ⁶Beim Ausscheiden aus dem Landtag werden Aufwendungen bis zum Ende des fünften Monats nach dem Ausscheiden erstattet.“

2. Art. 10 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.“

3. Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23

Diätenkommission

(1) ¹Zu Beginn der Wahlperiode wird eine aus sieben unabhängigen Mitgliedern bestehende Kommission gebildet (Diätenkommission). ²Deren Mitglieder werden vom Bayerischen Landtag auf Vorschlag des Ältestenrats berufen. ³Sie dürfen nicht dem Bayerischen Landtag oder einer anderen gesetzgebenden Körperschaft angehören.

(2) Die Diätenkommission ist vom Präsidenten bei beabsichtigten Änderungen von Leistungen nach diesem Gesetz zu hören.“

4. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 in Kraft. ²Art. 6 Abs. 7 Satz 2 findet auf die beim In-Kraft-Treten des Gesetzes bestehenden Verträge keine Anwendung.

München, den 8. Dezember 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber